

# HEIDENAU

## Demoverversion mit Originalinhalt

Unbedenkliche Bescheinigung Teil I - Einstimmigkeit

Nach durchgeführten fahrdynamischen Tests wird hiermit bestätigt, dass gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine Beschränkungen bestehen. Bei bestimmungsgemäßer Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs gemäß StVZO erhalten (Verkehrsblatt 2000 S. 627).

<b>Hersteller</b>	<b>Kawasaki</b>	<b>Handelsbezeichnung</b>	<b>Z1 R</b>
<b>Fahrzeugtyp</b>	<b>Z1F Var. D</b>	<b>EG/ABE Nr.</b>	<b>9898</b>

<b>Felge vorn</b>		<b>Bereifung vorn</b>	<b>Felge hinten</b>		<b>Bereifung hinten</b>
1	Serie	3.50 – 18 M/C 56H TT K65	Serie		4.00 -18 M/C 64H TL K51
2	Serie	100/90 – 18 M/C 56H TL K65	Serie		120/90-18 M/C 71H TL K65

<b>Auflagen:</b>	<b>- keine</b>
------------------	----------------

1. – Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.
2. - Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei der Montage der Reifen liegt somit eine Änderung nach § 19 Abs. 2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typgenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. 1, Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis nicht; eine Anbauabnahme ist nicht erforderlich (§ 19 Abs. 3 Nr. 2 StVZO) Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§ 13 Abs. 1 i.V.m. Anl. 5 – Zulassungsbescheinigung Teil I – Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

**Wichtige Hinweise: unbedingt beachten!**

Die Unbedenklichkeitsbescheinigung ist mitzuführen.  
Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug in unverändertem Originalzustand gemäß der erteilten EG-Typgenehmigung / Betriebserlaubnis befindet.

Heidenau, 16.03.2015

  
**Reifenwerk Heidenau GmbH & Co**  
 Produktions KG für Gummi und Kunststoffartikel  
 Hauptstraße 44  
 01809 Heidenau

Thomas Olejnick  
 Leiter Entwicklung

**mopedreifen.de**

Bestätigung der Übereinstimmung der vorliegenden Kopie mit dem Original.

Das Original dieser Bescheinigung ist einzusehen unter:  
[www.heidenau.com](http://www.heidenau.com)

**#Bestellservice**

Die originalen Unterlagen bekommen Sie beim Kauf von uns automatisch in der Bestellmail zugesandt.

**#Stammkunden**

Für eingeloggte Stammkunden stehen die originalen Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit.

Geschäftsführender Gesellschafter:  
 Dipl.-Ing. Hartmut Wolf

Hauptstraße 44 • 01809 Heidenau  
 Telefon: +49 (0) 35 29 124 38  
 Fax: +49 (0) 35 29 124 38  
 E-Mail: [info@heidenau.com](mailto:info@heidenau.com)  
 Reifenwerk Heidenau Verwaltungs-GmbH  
 Heidenau